

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 11.06.2026

Nummer 16

Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: www.notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2026

Anlage 2: Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Kollitzheim - Sulzheim

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 16

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2026

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2026 gemäß Art. 40 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 59 Abs. 3 LkrO im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 11 vom 28.05.2026 amtlich bekannt gemacht wurde.

Der Haushaltsplan liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme auf.

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim - Sulzheim

Der Abwasserzweckverband Kolitzheim-Sulzheim erlässt nach Art. 22 Abs. 2 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385,586) geändert worden ist i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 8 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim - Sulzheim folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim – Sulzheim:

§ 1

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim-Sulzheim vom 29.04.2010 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 18 vom 05.05.2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 30.11.2021 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 21 vom 14.02.22) wird wie folgt geändert:

Die „Vorbemerkung“ der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden Kolitzheim und Sulzheim bilden zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Abwasserreinigung einschließlich der Klärschlamm Entsorgung einen Zweckverband.
Verbandszweck ist der Bau und Betrieb einer gemeinsamen Kläranlage in der Gemarkung Zeilitzheim mit einer Ausbaugröße von ca. 7.200 Einwohnerwerten. Der Verband wird als sog. Innenverband geführt. Die Satzungshoheit nach Art. 23 und 24 GO sowie Art. 2, 5, 8 und 9 KAG obliegt ausschließlich den Mitgliedsgemeinden.

§ 3 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Ger-nach, Herlheim, Kolitzheim, Oberspiesheim, Unterspiesheim und Zeilitzheim der Gemeinde Kolitzheim sowie der Gemeindeteile Alitzheim, Mönchstockheim, Sulzheim und Vögnitz der Gemeinde Sulzheim.

(2) Geplant ist außerdem der Anschluss des Gemeindeteils Bischwind der Gemeinde Dingolshausen im Rahmen einer Zweckvereinbarung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 7, 8 und 9 KommZG.

§ 6 Satz 2 Nr. 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

2. das Verbandsmitglied Sulzheim 4.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

ABWASSERZWECKVERBAND Kolitzheim-Sulzheim
Kolitzheim, 21.04.2026

gez.
Horst Herbert
Verbandsvorsitzender